

# 1 Satzung des Vereins "No Blue No You e.V."

## 2 § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

3 (1) Der Verein führt den Namen "No Blue No You" und soll in das Vereinsregister  
4 eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

5 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim.

6 (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 7 § 2 Zweck des Vereins

8 (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Bildung  
9 sowie der sozialen Entwicklung, insbesondere mit Bezug auf die Rettung und den  
10 Schutz der Weltmeere, Küstengewässer und Binnengewässer.

11 (2) Der Verein setzt sich für eine gesunde, lebenswerte und gerechte Welt ein, in der  
12 Mensch und Natur im Einklang stehen. Im Mittelpunkt stehen der Schutz und die  
13 Wiederherstellung aquatischer Ökosysteme, die Förderung nachhaltiger Lebensweisen  
14 sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in besonders  
15 betroffenen Regionen.

16 (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 17 • Projekte, Bildungsarbeit, soziale Initiativen und Kooperationen, insbesondere  
18 zum Schutz von Meeren, Küsten und Binnengewässern, zur Reduzierung von  
19 Umweltverschmutzung und Förderung nachhaltiger Nutzung natürlicher  
20 Ressourcen, eigene Durchführung entsprechender Maßnahmen,
- 21 • Bildungs- und Aufklärungsarbeit über ökologische Zusammenhänge,  
22 Meeresschutz und nachhaltiges Handeln – unter anderem durch Workshops,  
23 Veranstaltungen und praxisorientierte Lernformate, wie beispielsweise  
24 Segeltörns mit Umweltbezug, auch als eigenständig durchgeführte Aktivitäten  
25 des Vereins,
- 26 • Unterstützung sozialer und ökologischer Initiativen in Küsten- und  
27 Binnenregionen, insbesondere zur Sicherung des Zugangs zu sauberem  
28 Trinkwasser, gesunder Ernährung und nachhaltigen Lebensgrundlagen,  
29 einschließlich eigener Maßnahmen und Projekte des Vereins,
- 30 • Förderung von Entwicklungsprojekten, die Umwelt- und Naturschutz mit sozialer  
31 Gerechtigkeit verbinden – etwa durch Bildungsangebote, die Schaffung  
32 nachhaltiger Arbeitsplätze und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung,  
33 einschließlich durch eigenständige Initiativen des Vereins,
- 34 • Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, um  
35 innovative und langfristig wirksame Lösungen für den Schutz von Wasser, Klima  
36 und Lebensräumen zu entwickeln, einschließlich eigener Projekte des Vereins.

37 (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
38 des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Unterstützung  
39 anderer gemeinnütziger Organisationen, die denselben oder einem vergleichbaren  
40 Zweck verfolgen, erfolgt ausschließlich im Rahmen der gemeinnützigen Zielsetzung des  
41 Vereins.

42 **§ 3 Selbstlosigkeit**

43 (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
44 Zwecke.

45 (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
46 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; angemessene  
47 Vergütungen für tatsächliche Tätigkeiten im Dienste des Vereins oder die Erstattung  
48 nachgewiesener Auslagen sind zulässig, sofern dies den gemeinnützigkeitsrechtlichen  
49 Bestimmungen entspricht.

50 (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder  
51 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

52 **§ 4 Mitgliedschaft**

53 (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die  
54 Ziele des Vereins unterstützt und die Mitgliedsbeiträge entrichtet.

55 (2) Es gibt folgende Mitgliedschaftsarten:

56 **a) Fördermitgliedschaften (benannt nach den Weltmeeren):**

- 57 • Pazifik-Mitgliedschaft (Premium-Fördermitgliedschaft)  
58 • Atlantik-Mitgliedschaft (Standard-Fördermitgliedschaft)  
59 • Arktis-Mitgliedschaft (Schüler-/Studenten-/Senioren-Fördermitgliedschaft)

60 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

61 **b) Antarktis-Mitgliedschaft (Lifetime-Mitgliedschaft):**

- 62 • Unterstützung des Vereins ohne aktive Mitgliedspflichten, jedoch ohne  
63 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

64 **c) Vollmitgliedschaft:**

- 65 • Aufnahme nur auf Vorstandsbeschluss bei besonderen Verdiensten um den  
66 Verein  
67 • Mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

68 (3) Die Zuordnung zu den Fördermitgliedschaftsgruppen erfolgt nach Ermessen des  
69 Vorstandes unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers.

70 (4) Fördermitglieder und Antarktis-Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber  
71 beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## 72 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

73 (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben.  
74 Schriftlich im Sinne dieser Satzung bedeutet sowohl Brief als auch elektronische Form,  
75 z. B. E-Mail oder andere vom Vorstand zugelassene digitale Kommunikationswege, die  
76 eine nachweisbare Übermittlung ermöglichen.

77 (2) Über die Aufnahme und die Zuordnung zur entsprechenden Mitgliedschaftsart  
78 entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe  
79 mitzuteilen.

80 (3) Die Vollmitgliedschaft kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verliehen  
81 werden an Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient  
82 gemacht haben. Vollmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## 83 **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

84 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 85 • Austritt
- 86 • Ausschluss
- 87 • Tod bei natürlichen Personen
- 88 • Auflösung bei juristischen Personen

89 (2) Der Austritt ist schriftlich i.S.d. §5 gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist zum  
90 Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten  
91 zulässig.

92 (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn  
93 es grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

## 94 **§ 7 Organe des Vereins**

95 (1) Die Organe des Vereins sind:

- 96 1. Die Mitgliederversammlung
- 97 2. Der Vorstand

## 98 **§ 8 Mitgliederversammlung**

99 (1) Oberste Beschlussfassung ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur  
100 Vollmitglieder.

101 (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

102 (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag  
103 von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

104 (4) Die Einladung erfolgt schriftlich i.S.d. §5 unter Angabe der Tagesordnung mit einer  
105 Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes  
106 Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim  
107 Vorstand schriftlich i.S.d. §5 eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den  
108 Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand  
109 nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt  
110 werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der  
111 anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung,  
112 Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand  
113 haben.

114 (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen  
115 wurde.

116 (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
117 gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als  
118 ungültige Stimmen.

## 119 **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

120 (1) Die Mitgliederversammlung:

- 121 • wählt und entlastet den Vorstand
- 122 • beschließt über Satzungsänderungen
- 123 • beschließt über die Auflösung des Vereins
- 124 • entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern
- 125 • beschließt über die Finanz- und Beitragsordnung

126 (2) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, digital oder in hybrider Form  
127 durchgeführt werden; die technische Umsetzung wird vom Vorstand festgelegt. Digitale  
128 oder hybride Versammlungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn  
129 sichergestellt ist, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder über die genutzte  
130 Plattform identifizierbar sind und ihr Stimmrecht ausüben können. Beschlüsse können  
131 auch im Umlaufverfahren per E-Mail, Chat oder Online-Abstimmung gefasst werden.

## 132 **§ 10 Vorstand**

- 133 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens:
- 134     • dem/der Vorsitzenden
- 135     • dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 136     • dem/der Schatzmeister/in
- 137 (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder  
138 gemeinsam vertreten.
- 139 (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren  
140 gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der  
141 Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl  
142 oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist  
143 zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines  
144 Nachfolgers im Amt.
- 145 (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden  
146 Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des  
147 Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 148 (5) Für Schäden, die Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein ehrenamtlich  
149 Tätige in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, haftet der Verein nur bei Vorsatz  
150 oder grober Fahrlässigkeit.

## 151 **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- 152 (1) Der Vorstand des Vereins hat folgende Aufgaben:
- 153     • Er führt die Geschäfte des Vereins
- 154     • Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und ihre Zuordnung zu den  
155         Mitgliedschaftsarten im Rahmen der Satzung
- 156     • Er verleiht Vollmitgliedschaften
- 157     • Er erstellt den Jahresbericht
- 158 (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden dokumentiert, die Art  
159 der Dokumentation bestimmt der Vorstand

## 160 **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 161 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  
162 Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 163 (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das  
164 Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

165 andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für  
166 Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

167 **§ 13 Inkrafttreten**

168 Diese Satzung wurde am 01.01.2026 von der Gründungsversammlung beschlossen und  
169 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.